

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 8

Pfarrkirchen, 11.04.2024

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hinterskirchen 1 der Gemeinde Beutelsbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 08. April 2024	45-48
Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	49
Bekanntmachung der Änderung der Entschädigungssatzung vom 11.05.2006 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholung Unterer Inn	49
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Thermalbad Birnbach	50-52
Beteiligung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022	52
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2024	53-54
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	55

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hinterskirchen 1 der Gemeinde Beutelsbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 08. April 2024, Az. 21-050-2024/04

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Hinterskirchen 1 der Gemeinde Beutelsbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 08.04.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 08. April 2024
Landratsamt Rottal-Inn
gez.
Z e i l e r
Verwaltungsrat

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau, hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Hinterskirchen 1 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 26.03/04.04.2024 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08.04.2024 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,
Stadtplatz 29, 84347 Pfarrkirchen
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und der

**Gemeinde Beutelsbach
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Diewald,
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
Hinterskirchen 1, 94501 Beutelsbach, Fl.Nr. 319, Gemarkung Beutelsbach
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

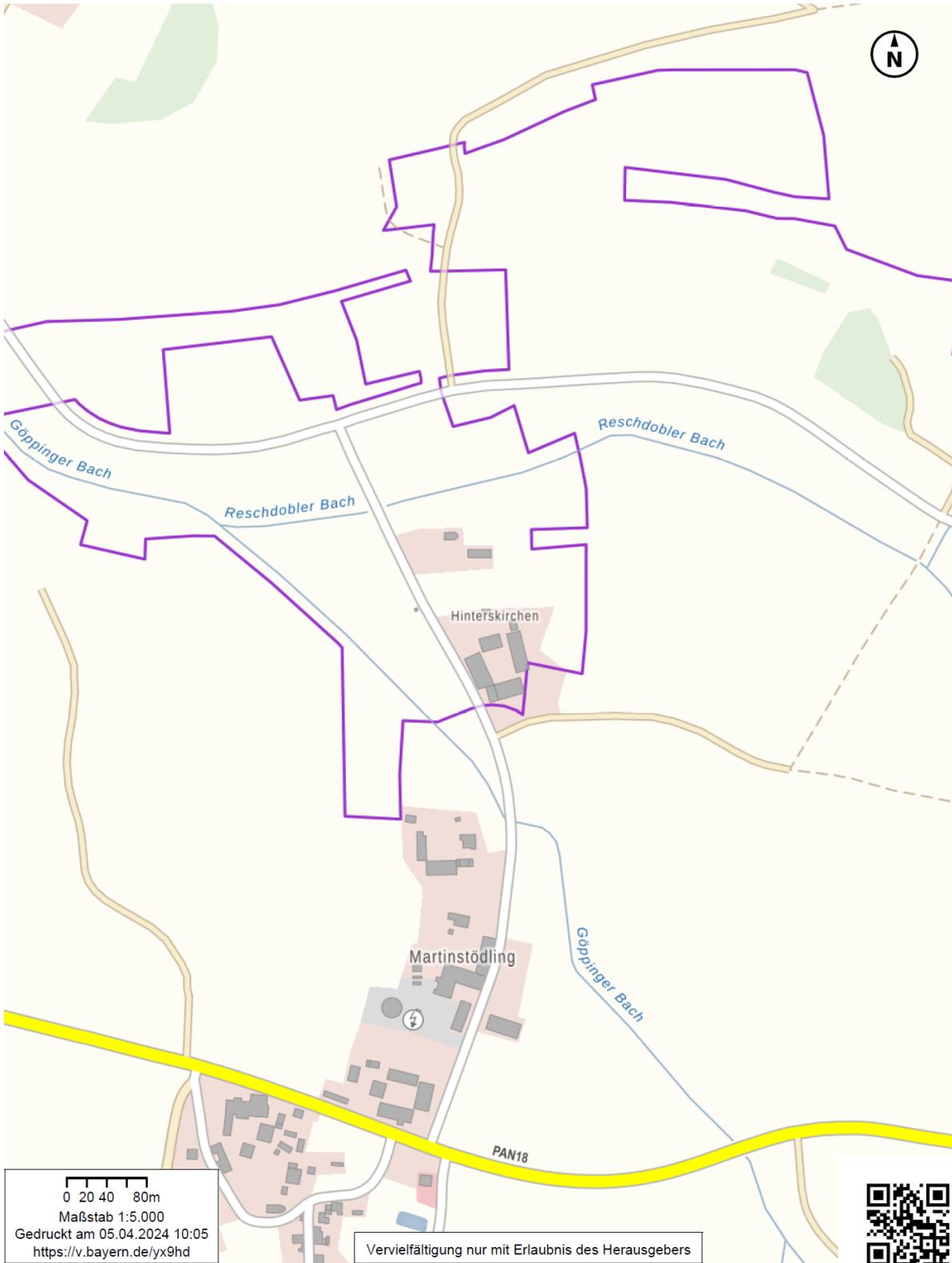
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Beutelsbach, den 26. März 2024
Gemeinde Beutelsbach
gez.
Bürgermeister Michael Diewald

Pfarrkirchen, den 04. April 2024
Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Hermann Etzel



Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn hat in ihrer Sitzung am 20.03.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 27.03.2024 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn werden zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 15.04. bis 26.04.2024

zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Simbach am Inn, Innstr. 14, 1.Stock, Zimmer 106, während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Simbach am Inn, 28.03.2024
gez. K. Schmid
1.Vorsitzender

Bekanntmachung der Änderung der Entschädigungssatzung vom 11.05.2006 des Zweckverbandes Freizeit- und Erholung Unterer Inn

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn hat auf seiner Verbandssitzung vom 20.03.2024 eine Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus der Stadt Simbach a. Inn

vom 15.04. bis 26.04.2024

zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Simbach am Inn, Innstr. 14, 1.Stock, Zimmer 106 – Stadtkasse – auf.

Simbach a. Inn, 28.03.2024
gez. Klaus Schmid
1.Vorsitzender



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim
Zweckverband Thermalbad Birnbach**

Aufgrund der Artikel 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und Artikel 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der **Zweckverband Thermalbad Birnbach** folgende

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim
Zweckverband Thermalbad Birnbach**

§ 1 Monatliche Aufwandsentschädigung

Die / Der Verbandsvorsitzende, die beiden Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden: | 335,- € |
| 2. die beiden Stellvertretungen: | 213,- € |
| 3. die Vorsitzende / den Vorsitzenden des
Bau- und Werkausschusses: | 213,- € |
| 4. alle weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung: | 108,- € |

Die monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (A13), aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

§ 2 Entschädigung bei Sitzungen sowie bei Aufträgen der / des Verbandsvorsitzenden

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld von 75,- € gewährt. Dieses erhalten nicht die /der Verbandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertretungen.

2. Verbandsräte, die nicht selbständig Beschäftigte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig und freiberuflich Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis infolge der Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung von 100,- € pro Sitzungstag. Sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschale Entschädigung von 50,- € pro Sitzungstag gewährt.

3. Für von der Verbandsvorsitzenden / dem Verbandsvorsitzenden erteilte schriftliche Aufträge wird eine Entschädigung wie bei Sitzungen bezahlt.

§ 3 Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Teilnahme an Sitzungen wird ein pauschales Tagegeld von 5/10 des vollen Tagegeldes, unabhängig von der Dauer der Dienstreise und der Sitzung gewährt. Die Gewährung von Übernachtungsgeld nach Art. 9 BayRKG wird dadurch nicht berührt.

2. Fahrtkosten infolge einer Sitzungsteilnahme oder infolge einer Erledigung von beauftragten Dienstgeschäften werden wie folgt erstattet:

2.1 Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 1. Klasse, soweit sie tatsächlich angefallen sind, erstattet.

2.2 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayRKG bezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 1.10.2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 1.01.2019 außer Kraft.

Landshut, den 19.3.2024



Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender

Beteiligung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Thermalbad Birnbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2022 kann beim Zweckverband Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bad Birnbach, 19.07.2023

gez.

Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes **Tann**
(Landkreis **Rottal-Inn**)
für das Haushaltsjahr **2024**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	EUR	662.053
und			
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	EUR	2.936.370

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.400.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2024** auf EUR **553.880** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2023** auf **227 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **2.440** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2024** auf EUR **151.409** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2023** mit insgesamt **227 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **667** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR **110.000** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Tann, 03. April 2024



Schmid
Schulverbandsvorsitzender

II.

Genehmigungspflichtige Teile

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2024 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von **1.400.000** Euro (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei Ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 GO und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO). Der Schulverband darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 6 GO).

III.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

11.04.2024 bis einschl. 25.04.2024

in der Geschäftsstelle des **Schulverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Tann** in **Tann, Marktplatz 6 (Rathaus) Zimmer-Nr. 3** öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haussatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26. Abs. 1 KommZG i.V.m. § 3 BekV).

Tann, 03. April 2024

Schulverband Tann



Schmid
Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2022 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.695.206,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 28.07.2023
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2022 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 13.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 08.03.2024

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.
Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat